

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll

Sparkassenstraße 18 Via Cassa di Risparmio

I-39100 Bozen | Bolzano

T 0471.306.411 | F 0471.976.462

E info@interconsult.bz.it

I www.interconsult.bz.it

Steuer-, MwSt.-Nr. | Cod. fisc. Part. IVA 02529080216

Rundschreiben 05/21

Bozen, den 28.01.2021

Covid-Maßnahmen der Verordnung LH Nr. 02 vom 28.01.2021

Sehr geehrte Kundin,
Sehr geehrter Kunde,

in Folge fassen wir die wichtigsten Maßnahmen der Verordnung des Landeshauptmannes Nr. 03 vom 28.01.2021 zusammen. Diese ergänzt die Verordnungen des Landeshauptmannes Nr. 01 vom 05.01.2021 und Nr. 02 vom 15.01.2021 und verordnet, unter anderem,

- die Aussetzung der Tätigkeiten in der Gastronomie
- erlaubt das personal training auch von mehreren Personen des selben Haushalts
- erlaubt die Skilehrerausbildung in den Skigebieten.

Die Verordnung gilt für ganz Südtirol in Teilen sofort und in Teilen ab dem 31.01.2021. Einige Bestimmungen bleiben bis zum 15.02.2021 in Kraft, andere auch darüber hinaus.

Die grau hervorgehobenen Bereiche enthalten die Neuerungen der Verordnung Nr. 03/2021 gegenüber der Nr. 01/2021 und 02/2021.

Maskenpflicht	<ul style="list-style-type: none"> • In geschlossenen Räumen besteht Maskenpflicht. • Diese allgemeine Maskenpflicht greift nicht, sofern die allgemeinen Protokolle gelten für die Tätigkeiten der Wirtschaft, Produktion, Verwaltung, Sozialbereich oder die Richtlinien für die Konsumierung von Spesen und Getränken anzuwenden sind. • Generell muss man eine Maske bei sich haben und diese auch im Freien tragen sofern man sich nicht von anderen isolieren kann.
FFP2-Masken	Mit sofortiger Wirkung und bis auf weiteres wird die Verwendung von FFP2-Masken empfohlen, und zwar wenn aufgrund des Ortes oder der Umstände die Ansteckungsgefahr höher ist. (Innenräume, Menschenansammlungen, öffentl. Verkehrsmittel usw.)
Distanz	Sicherheitsabstand von mind. 1 Meter
Bewegungsfreiheit	Zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr sind nur jene Bewegungen erlaubt, die durch nachgewiesene Arbeitserfordernisse, gesundheitliche Gründe oder Umstände der Notwendigkeit oder Dringlichkeit (darunter die Notwendigkeit, sich zu pflegebedürftigen Personen zu begeben, die Hunde zur

<p>Bewegungsfreiheit</p>	<p>nächstgelegenen Hundenauslaufzone zu bringen oder die Rückkehr – nach dem Arbeitsende – zum eigenen Wohnsitz oder zu jenem des Partners) begründet sind.</p> <p>Es wird In jedem Fall dringend empfohlen, für den Rest des Tages keine öffentlichen oder privaten Verkehrsmittel zu benutzen, es sei denn aus Arbeits- oder Studiengründen, aus gesundheitlichen Gründen, Umstände der Notwendigkeit oder zur Ausübung von Tätigkeiten oder zur Inanspruchnahme von Dienstleistungen, die nicht ausgesetzt sind.</p> <p>Die Ausnahmen zwischen 22:00 Uhr und 05:00 Uhr müssen mittels Eigenerklärung bestätigt werden.</p>		
<p>Produktionsbetriebe und Handwerk</p>	<p>Es gibt weiterhin keine Einschränkungen, auch nicht in Bezug auf Baustellen. Anwendung der geltenden Sicherheitsprotokolle.</p> <p>Kundenkontakt ist weiterhin erlaubt.</p> <p>Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können.</p>		
<p>Dienstleistungsbetriebe und Freiberufler</p>	<table border="1" data-bbox="448 969 1417 1104"> <tr> <td data-bbox="448 969 624 1104"> <p>Dienste an der Person</p> </td> <td data-bbox="624 969 1417 1104"> <p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p> </td> </tr> </table> <ul data-bbox="448 1104 1417 1301" style="list-style-type: none"> • Kundenkontakt bleibt zugelassen. • Bank-, Finanz- und Versicherungsdienstleistungen bleiben in Übereinstimmung mit den bestehenden Protokollen gewährleistet. • Empfohlen wird die Anwendung der agilen Arbeitsmodalitäten für alle Tätigkeiten welche über Distanz ausgeführt werden können. 	<p>Dienste an der Person</p>	<p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p>
<p>Dienste an der Person</p>	<p>Alle Tätigkeiten der Dienstleistungen an Personen bleiben zulässig, unter Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20</p>		
<p>Detailhandel</p>	<ul data-bbox="448 1301 1417 1877" style="list-style-type: none"> • Detailhandel ist erlaubt, auch in Einkaufszentren. • Detailhandel bleibt am Sonntag geschlossen, jener in Einkaufszentren auch am Samstag. Ausnahmen: Lebensmittel, Apotheken, Parapharmazien, Tabaktrafiken, Zeitungskioske. • In den Räumlichkeiten ist eine Höchstanzahl von 1 Kunde je 10 m² zulässig; In Räumlichkeiten mit einer Fläche von weniger als 20 m² sind zeitgleich maximal 2 Kunden zulässig. • Mindestabstand von 1m muss gewährleistet sein. • Zutritte müssen gestaffelt erfolgen. • Es soll verhindert werden, dass der Aufenthalt im Lokal sich auf die erforderliche Zeit zum Kauf beschränkt. • Verpflichtende Anbringung eines Schildes mit Angabe der maximalen Anzahl der zeitgleich zugelassenen Personen. • Märkte sind, mit Ausnahmen und unter Einhaltung der spezifischen Maßnahmen der Anlage 1 zur Verordnung, erlaubt. 		
<p>Gastronomie ab 31.01.2021 und bis 15.02.2021</p>	<p>Jegliche Form von Schank- und Speisebetrieben (Bars, Restaurants, Konditoreien, Eisdielen usw.), auch im Rahmen von Beherbergungsbetrieben sind wieder ausgesetzt, und zwar unabhängig von der Lizenz oder der tatsächlich ausgeübten Tätigkeit.</p> <p>Die Raststätten an Autobahnen und Schnellstraßen bleiben geöffnet.</p>		

Gastronomie ab 31.01.2021 und bis 15.02.2021	Abholservice von 05:00 bis 18:00 Uhr bzw. 22:00 Uhr	Der Verkauf von Produkten zum Mitnehmen bleibt von 5.00 Uhr bis 22.00 Uhr gestattet, vorausgesetzt es bilden sich inner- und außerhalb des Lokals keine Menschenansammlungen. Der Verkauf von Getränken zum Mitnehmen ist nur bis 18:00 Uhr erlaubt. Betroffen von dieser Einschränkung sind Cafès, Bars, Pubs (Ateco 56.3) und Detailhandel mit Getränken (Ateco 47.25), sofern Haupttätigkeit. Eingeschränkt wird hier der Verkauf zum Konsum vor den Lokalen oder Geschäften, welcher ohnehin verboten ist, der allgemeine Verkauf bleibt zugelassen.
	Lieferservice von 05:00 bis 22:00 Uhr	Einhaltung der Hygienevorschriften für Verpackung und Transport
	<ul style="list-style-type: none"> • Kantinen/Mensen und vertragliche Cateringdienste sind zugelassen. • Zugelassen sind auch durch Dienstleistungsverträge vereinbarte Verabreichung von Speisen mit Restaurants an die Belegschaft bzw. Mitarbeiter von Betrieben (z.B. Werkverträge als Betriebsmensen). • Liefer- und Abholservice sind weiterhin erlaubt, wie oben beschrieben. • Einhaltung der hygienisch-sanitären Bestimmungen und des Mindestabstands zwischen Personen. 	
Beherbergungsbetriebe	<p>Vom 31.01 bis 15.02.2021 muss einzig der Gastronomiebetrieb gegenüber der Öffentlichkeit ausgesetzt werden, übernachtende Hausgäste dürfen weiterhin verköstigt werden.</p> <p>Die Tätigkeiten der Beherbergungsstrukturen sind weiterhin zugelassen unter folgenden Voraussetzungen:</p> <ul style="list-style-type: none"> • Einhaltung der zwischenmenschlichen Abstände • In den Gemeinschaftsräumen Abstand mind. 1m • Einhaltung der geltenden Protokolle und Einhaltung der Sicherheitsmaßnahmen laut Anlage A LG. Nr. 4 vom 08.05.20 • Die Gemeinschaftsräume bleiben ab 23:00 geschlossen. <p>Es gelten keine zeitlichen Einschränkungen in Bezug auf den Gastronomiebetrieb für die Hausgäste.</p>	
Gastbetriebe, Schutzhütten und Anlagen in Skigebieten	<p>Die Tätigkeiten der Schutzhütten und Gastbetriebe in Skigebieten, an Rodelpisten oder in Talstationen der Aufstiegsanlagen werden, wie alle Schank- und Speisebetriebe, ausgesetzt.</p> <p>Die Einschränkung gilt vom 31.01.2021 bis zum 15.02.2021.</p> <p>In diesem Zeitraum gelten die Bestimmungen der Gastronomie und/oder der Beherbergungsbetriebe, auch in Bezug auf Liefer- und Abholservice.</p>	
	<p>Die Tätigkeiten der Anlagen in den Skigebieten bleibt ausgesetzt.</p> <p>Die Anlagen können nur von Amateur- und Profisportlern zum Training genutzt werden.</p>	

	Ab sofort und bis auf weiteres dürfen die Anlagen in den Skigebieten für die Ausbildungskurse und Abschlussprüfungen des Skilehrerberufs genutzt werden.
Kulturelle Einrichtungen	Theater, Konzertsäle, Kinos sind geschlossen. Proben auf professioneller Basis sind zugelassen sowie auch die Verwaltungstätigkeiten. Einhaltung der Sicherheitsprotokolle. Alle kulturellen Veranstaltungen sind ausgesetzt.
Sport- und Fitnesszentren	Tätigkeiten der Turnhallen, Fitnesszentren und andere Sportzentren sind ausgesetzt. Ab sofort und bis auf weiteres erlaubt ist die Ausübung der Tätigkeit einer einzelnen Person oder von Personen desselben Haushalts unter Anweisung eines Trainers (Personal Training), sofern sich keine weitere Person im Raum aufhält und gelüftet und gereinigt wird.
Beschilderung öffentlich zugänglicher und gewerblicher Räumlichkeiten	Es besteht die Pflicht, in öffentlichen und der Öffentlichkeit zugänglichen Räumlichkeiten sowie in allen gewerblichen Einrichtungen am Eingang der Räumlichkeiten ein Schild anzubringen, auf dem die Höchstzahl der Personen angegeben ist , die gemäß den in <u>Anhang A des Landesgesetzes Nr. 4</u> vom 08.05.2020 festgelegten Kriterien gleichzeitig in den Räumlichkeiten zugelassen sind. <ul style="list-style-type: none"> • Handel, Dienstleistung, Freiberufler, Körperpflege: 1 Person pro 10m². Räume unter 20m² max. 2 Personen. Weitere Details im Anhang A LG 4/2020 II und II.E. • Beherbergungsbetriebe: 1 Person pro 5m² in Gemeinschaftsflächen. Für Flächen für Verabreichung von Speisen und Getränken gilt siehe Gastronomie. Weitere Details im Anhang A LG 4/2020 II.B. • Gastronomie: Für Flächen für Verabreichung von Speisen und Getränken gilt 1 Gast pro Sitzplatz und Stehplätze mit 1m Abstand am Tresen. Anhang A LG 4/2020 II.D.

Die Verordnung, das Landesgesetz samt der Anhänge und die Eigenerklärung finden Sie [unter diesem Link](#).

Mit freundlichen Grüßen,

Interconsult – Pichler Steinmair Knoll

Dr. Anton Pichler | Dr. Walter Steinmair | Dr. Helmuth Knoll



